

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1970

Nummer 62

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	15. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	503
315	16. 6. 1970	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG)	508
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 4/70 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/68 vom 24. April 1970 (GV NW. S. 341)	510

311

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen
in Strafsachen gegen Erwachsene**

Vom 15. Juni 1970

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1968 (GV. NW. S. 132) erhält im Hinblick auf die sich durch die Aufhebung und Umbenennung von Amtsgerichten eingetretenden Veränderungen die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche neue Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage zu der VO d. JM NRW vom 15. Juni 1970

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Einzelrichter- haftsachen
	I	II	III	IV

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Ratingen	Düsseldorf Ratingen	Düsseldorf Ratingen
2	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss
3	Opladen	Opladen	Opladen	Opladen

Landgerichtsbezirk Duisburg

4	Duisburg	Duisburg Duisburg-Ruhrort	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn	Duisburg Duisburg-Ruhrort Duisburg-Hamborn
5	Duisburg-Hamborn	Duisburg-Hamborn		
6	Dinslaken	Dinslaken	Dinslaken Rees Wesel	Dinslaken Rees Wesel
7	Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr)
8	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
9	Wesel	Wesel Rees		

Landgerichtsbezirk Kleve

10	Geldern	Geldern	Geldern	
11	Kleve	Kleve Emmerich Goch Xanten	Kleve Emmerich Goch Xanten Geldern	Kleve Emmerich Goch Xanten
12	Moers	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg

Landgerichtsbezirk Krefeld

13	Krefeld	Krefeld Krefeld-Uerdingen Kempen Nettetal	Krefeld Krefeld-Uerdingen Kempen Nettetal	Krefeld Krefeld-Uerdingen Kempen Nettetal
----	---------	--	--	--

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

14	Mönchengladbach	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Rheydt Viersen Wegberg	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Rheydt Viersen Wegberg	Mönchengladbach Erkelenz Grevenbroich Rheydt Viersen Wegberg
----	-----------------	---	---	---

Landgerichtsbezirk Wuppertal

15	Remscheid	Remscheid Remscheid-Lennep Wermelskirchen		
16	Solingen	Solingen	Solingen	

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Einzelrichter- haftsachen
		I	II	III
17	Velbert	Velbert Langenberg Mettmann		
18	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal Langenberg Mettmann Remscheid Remscheid-Lennep Velbert Wermelskirchen Solingen	Wuppertal Langenberg Mettmann Remscheid Remscheid-Lennep Velbert Wermelskirchen

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Landgerichtsbezirk Arnsberg

19	Arnsberg	Arnsberg Neheim-Hüsten Warstein	Arnsberg Neheim-Hüsten Warstein	Arnsberg Neheim-Hüsten
20	Brilon	Brilon Medebach Niedermarsberg		
21	Menden	Menden	Menden	Menden
22	Meschede	Meschede Fredeburg	Meschede Fredeburg Brilon Medebach Niedermarsberg	Meschede Fredeburg Brilon Medebach Niedermarsberg
23	Soest	Soest Werl	Soest Werl	Soest
24	Warstein			Warstein
25	Werl			Werl

Landgerichtsbezirk Bielefeld

26	Bielefeld	Bielefeld Halle	Bielefeld Halle	Bielefeld Halle
27	Gütersloh	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück Rietberg	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück Rietberg	Gütersloh Rheda-Wiedenbrück Rietberg
28	Herford	Herford Bünde Lübbecke Vlotho	Herford Bünde Lübbecke Vlotho	Herford Bünde Lübbecke Vlotho
29	Minden	Minden Bad Oeynhausen Petershagen Rahden	Minden Bad Oeynhausen Petershagen Rahden	Minden Bad Oeynhausen Petershagen Rahden

Landgerichtsbezirk Bochum

30	Bochum	Bochum Bochum-Langendreer	Bochum Bochum-Langendreer Wanne-Eickel Wattenscheid	Bochum Bochum-Langendreer Wanne-Eickel Wattenscheid
31	Herne	Herne	Herne	Herne
32	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen Haltern	Recklinghausen Haltern
33	Wanne-Eickel	Wanne-Eickel		
34	Wattenscheid	Wattenscheid		
35	Witten	Witten	Witten	Witten

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Einzelrichter- haftsachen
	I	II	III	IV
Landgerichtsbezirk Detmold				
36	Detmold	Detmold Blomberg Lage	Detmold Blomberg Lage Lemgo Oerlinghausen Bad Salzuflen	Detmold Blomberg Lage Lemgo Oerlinghausen Bad Salzuflen
37	Lemgo	Lemgo Oerlinghausen Bad Salzuflen		
Landgerichtsbezirk Dortmund				
38	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen
39	Hamm	Hamm Kamen	Hamm Kamen	Hamm
40	Unna	Unna	Unna	Unna
41	Kamen			Kamen
Landgerichtsbezirk Essen				
42	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
43	Dorsten	Dorsten	Dorsten Marl	Dorsten Marl
44	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele Essen-Werden	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele Essen-Werden	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele Essen-Werden
45	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
46	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer	Gelsenkirchen-Buer
47	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
48	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
49	Marl	Marl		
Landgerichtsbezirk Hagen				
50	Altena	Altena Plettenberg		
51	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter
52	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
53	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg
54	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm
Landgerichtsbezirk Münster				
55	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen
56	Ahaus	Ahaus Gronau Vreden	Ahaus Gronau Vreden	Ahaus Vreden
57	Gronau			Gronau

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Einzelrichter- haftsachen
		I	II	III
58	Beckum	Beckum Oelde	Beckum Oelde	Beckum Oelde
59	Bocholt	Bocholt	Bocholt Borken	Bocholt Borken
60	Borken	Borken		
61	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld Dülmen	Coesfeld Dülmen
62	Dülmen	Dülmen Haltern		
63	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg		
64	Lüdinghausen	Lüdinghausen		
65	Münster	Münster	Münster Lüdinghausen Tecklenburg Warendorf Werne	Münster Lüdinghausen Tecklenburg Warendorf Werne
66	Rheine	Rheine Burgsteinfurt	Rheine Burgsteinfurt Ibbenbüren	Rheine Burgsteinfurt Ibbenbüren
67	Warendorf	Warendorf		
68	Werne	Werne		

Landgerichtsbezirk Paderborn

69	Höxter	Höxter Brakel Steinheim	Höxter Brakel Steinheim	Höxter Brakel Steinheim
70	Lippstadt	Lippstadt Geseke	Lippstadt Geseke	Lippstadt Geseke
71	Paderborn	Paderborn Büren Delbrück Salzkotten Warburg	Paderborn Büren Delbrück Salzkotten Warburg	Paderborn Büren Delbrück Salzkotten Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

72	Berleburg	Berleburg	Berleburg	Berleburg
73	Olpe	Olpe Attendorn Lennestadt	Olpe Attendorn Lennestadt	Olpe Attendorn Lennestadt
74	Siegen	Siegen Burbach Hilchenbach	Siegen Burbach Hilchenbach	Siegen Burbach Hilchenbach

Oberlandesgerichtsbezirk Köln**Landgerichtsbezirk Aachen**

75	Aachen	Aachen Eschweiler Stolberg	Aachen Eschweiler Stolberg	Aachen Eschweiler Stolberg
76	Düren	Düren Jülich	Düren Jülich	Düren Jülich
77	Geilenkirchen	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg
78	Gemünd	Gemünd Blankenheim Monschau	Gemünd Blankenheim Monschau	Gemünd Blankenheim Monschau

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichts- sachen	Schöffengerichts- haftsachen	Einzelrichter- haftsachen
	I	II	III	IV

Landgerichtsbezirk Bonn

79	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter
80	Euskirchen	Euskirchen Lechenich Rheinbach	Euskirchen Lechenich Rheinbach	Euskirchen Lechenich Rheinbach
81	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
82	Waldbröl	Waldbröl		

Landgerichtsbezirk Köln

83	Bensberg	Bensberg Lindlar	Bensberg Lindlar	Bensberg Lindlar
84	Bergheim	Bergheim Kerpen	Bergheim Kerpen	Bergheim Kerpen
85	Gummersbach	Gummersbach Wipperfürth	Gummersbach Wipperfürth Waldbröl	Gummersbach Wipperfürth Waldbröl
86	Köln	Köln Brühl	Köln Brühl	Köln Brühl

— GV. NW. 1970 S. 503.

315

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG)

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die erste juristische Staatsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Kandidaten Rechnung getragen werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere

Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem bürgerlichen Recht:

der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen im Handelsrecht (nur Kaufmannseigenschaft, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, Handelsgeschäfte — Allgemeine Vorschriften und Handelskauf) und im Wechselrecht sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;

2. aus dem Gesellschaftsrecht:

das Recht der Personengesellschaften und die Grundzüge des Aktienrechts;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses und das kollektive Arbeitsrecht (nur Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht);

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

5. das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrensrecht und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht sowie das Polizei- und Ordnungsrecht;

6. aus dem Prozeßrecht:

das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß (insbesondere Rechtswege, Verfahrensgrundsätze, Klagearten, Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdi-

gung, Wirkung gerichtlicher Entscheidungen, Arten der Rechtsbehelfe, vorläufiger Rechtsschutz, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, aus dem Recht der Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, die Arten der Zwangsvollstreckung und die Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie;
2. a) Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, b) aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht;
3. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug;
4. Verwaltungslehre, aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
5. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. a) Handels- und Gesellschaftsrecht Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde, b) Steuerrecht;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialrechts.

(4) Durch Rechtsverordnung gemäß § 34 Abs. 1 dieses Gesetzes können weitere Wahlfachgruppen gebildet oder die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 vorgesehenen Wahlfachgruppen aufgeteilt oder um einzelne Studienfächer erweitert werden.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet
- a) mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Hauptamt,
 - b) mit Vollendung des 68. Lebensjahres.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. mindestens dreieinhalb Jahre Rechtswissenschaft an einer Universität studiert hat, davon mindestens vier Halbjahre an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;
2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern sowie in Verfassungsgeschichte, deutscher und römischer Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie teilgenommen hat;
3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht und — darauf aufbauend — an je einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht sowie nach seiner Wahl an einer weiteren Übung in einem anderen Prüfungsfach erfolgreich teilgenommen hat. Der Teilnahme an einer Wahlübung steht gleich die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten; dies gilt nicht für die in Nummer 4 genannte Lehrveranstaltung;
4. an einer dafür geeigneten Lehrveranstaltung — insbesondere an einem Seminar — teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und

die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;

5. an einer Lehrveranstaltung über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen oder an einer Lehrveranstaltung über Wirtschaftswissenschaften für Juristen teilgenommen und darüber einen Leistungsnachweis erbracht hat;
6. an einer praktischen Studienzeit teilgenommen hat.

(2) Der Bewerber soll ferner an Lehrveranstaltungen für Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Er soll auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.

(3) Von den Erfordernissen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 können aus wichtigem Grunde Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Das Zulassungsgesuch soll zurückgewiesen werden, wenn der Studiengang keine zweckmäßige Ordnung erkennen läßt.“

5. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen;
§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 der bisherigen Fassung werden
§ 9 Abs. 2 und Abs. 3.

6. § 10 Abs. 3 und 4 werden gestrichen; Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.“

7. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gründe für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitzuteilen. Dabei ist, soweit wichtige Gründe nicht entgegenstehen, dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu stellen.“

8. § 16 in der bisherigen Fassung wird Absatz 1 dieser Bestimmung; folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grunde erteilt werden.“

(3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grunde längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(4) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so ist § 18 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.“

9. § 17 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes.“

10. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt,

1. ob die Prüfung vollständig zu wiederholen ist oder welche schriftlichen Prüfungsleistungen erlassen werden. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden;

2. ob und wie lange das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes fortzusetzen ist und an welchen Lehrveranstaltungen der Kandidat teilzunehmen hat.“
11. § 34 Abs. 1 Buchstabe b) wird aufgehoben; Buchstabe c) wird Buchstabe b).

bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Für den Arbeits- und Sozialminister
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Deneke

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 508.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Artikel III

Für Prüflinge, die ihr juristisches Studium spätestens mit dem Sommersemester 1969 begonnen haben, gelten an Stelle der §§ 2, 3 8 und 9 der Neufassung die bisherigen Vorschriften. Auf Antrag des Prüflings sind die §§ 2 und 3 der Neufassung anzuwenden.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu

97

Berichtigung

Betrifft: Verordnung NW TS Nr. 4/70 zur Änderung der
Verordnung NW TS Nr. 3/68 vom 24. April 1970
(GV. NW. S. 341)

In der Anlage zur Verordnung NW TS Nr. 3/68 (Tarif-
sätze) muß es in der letzten Zeile richtig heißen:

„je weitere angefangene 5 km 0,45“.

— GV. NW. 1970 S. 510.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.